

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velbert**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Velbert Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren, gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlagen einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftlich oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche und persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### **§ 8**

#### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

### **§ 9**

#### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

## Verwaltungsgebührensatzung

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velbert

#### Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<u>1. Vervielfältigungen und Auszüge</u>		
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
	ab der 11. Seite jeweils	0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A 4	1,--
	im Format A 3	1,50
	im Format A 2	2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
<u>2. Beglaubigungen und Zeugnisse</u>		
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,--
	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	3,--

## Verwaltungsgebührensatzung

- |   |       |
|---|-------|
| 3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebe-<br>willigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere<br>Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.  |       |
| je angefangene halbe Stunde   | 17,-- |
| 4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbe-<br>willigungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen<br>für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbe-<br>stehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28<br>Abs. 1 S. 3 BauGB) |       |
| je angefangene halbe Stunde   | 17,-- |
| 5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.   | 2,--  |
| 6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene<br>Hundesteuermarken   | 3,--  |
| 7. Feststellungen aus Konten und Akten  |       |
| je angefangene halbe Stunde   | 17,-- |
| 8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr   | 3,--  |
| 9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für<br>Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen,<br>Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,   |       |
| je angefangene halbe Stunde   | 18,-- |

## Verwaltungsgebührensatzung

10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,--
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,--
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,--
11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
für jede weitere Seite	0,25
12. Lichtpausen und Plots	
a) DIN A 4	7,--
b) DIN A 3	8,--
c) DIN A 2	10,--
d) DIN A 1	12,--
e) DIN A 0	14,--
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
je angefangene halbe Stunde	17,--
14. Abzüge von auf Kleinbildfilmen verfilmten Zeitungen je Abzug	2,60
15. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
Je angefangene 10 Minuten	6,50
16. Inanspruchnahme der ADV-Anlagen	
Nutzung der Datenverarbeitung je angefangene halbe Stunde	38,--

## Verwaltungsgebührensatzung

Druckerstellung aus automatisierten Abläufen je angefangene halbe Stunde	10,--
Maschinenbedienung (Operating) je angefangene halbe Stunde	23,--
Organisation/Programmierung je angefangene halbe Stunde	26,--
17. Phasendiagramm für Verkehrssignalanlagen	10,--
18. Ersuchen auf Akteneinsicht in Bauhausakten aus dem Archiv der Fachabteilung Bauen und Wohnen	
je Vorgang	13,--
19. Abgabe von Flächennutzungsplänen pro Stück	14,--

---

Letzte berücksichtigte Änderung:  
Satzung vom 19.12.2001